

Tarifordnung – Kindergarten

gültig für das Arbeitsjahr 2012/2013

Nach § 3 (3a) des OÖ Kinderbetreuungsgesetzes ist der Besuch von Kindertageseinrichtungen für Kinder die ihren Hauptwohnsitz in OÖ haben, ab dem vollendeten 30. Lebensmonat bis zum Schuleintritt grundsätzlich beitragsfrei.

Lt. OÖ Elternbeitragsverordnung 2011 werden Rechtsträger ermächtigt, folgende Kostenbeiträge einzuheben:

1. Für die Begleitperson beim Bustransport wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **8 Euro** monatlich vorgeschrieben. Der Betrag wird Mitte Dezember und Mitte Juli von den Eltern für den jeweils vergangenen Zeitraum eingehoben. Dazu ist ein Abbuchungsauftrag zu Beginn des Kindergartenarbeitsjahres von den Eltern zu unterzeichnen.
2. Für Werkarbeiten werden Materialbeiträge in der Höhe von **6 Euro** monatlich (60 € pro Arbeitsjahr) zweimal jährlich per Erlagschein im September und Februar eingehoben. Kinder bis zum 30. Lebensmonat bezahlen **3 Euro** monatlich.
3. Für Veranstaltungen kann ein zusätzlicher Betrag eingehoben werden.
4. Für die Mittagsverpflegung wird ein Kostenbeitrag in Höhe von **3 Euro** pro Essensportion verrechnet. Der Betrag ist wöchentlich an die Gruppenführende Kindergartenpädagogin bar zu bezahlen.

Eine Rückerstattung dieser Beiträge, wenn das Kind durch Krankheit, Urlaub oder sonstigen Gründen die Kindertageseinrichtung nicht besuchen kann, ist nicht möglich.